

Antrag

der Abg. Dr. Natalie Pfau-Weller u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Wohnangebote für ältere Menschen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie groß der Anteil über 65-jähriger Menschen in Baden-Württemberg ist und welche Kennzahlen zu Erkrankungen, die ein Leben im Heim erfordern, vorliegen (Heim meint hier: Pflegeheime, Altenheime und -Wohnheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Pflegeheime für chronisch psychisch Kranke und seelisch Behinderte sowie neue Wohnformen wie betreute Wohngemeinschaften);
2. welche Zahlen zur Auslastung und der Nutzung der oben genannten Heimformen vorliegen (bitte Nutzungszahlen differenziert nach Heimform für die letzten fünf Jahre) und ob sich hier ein gesteigerter Bedarf bei verschiedenen Formen in den letzten fünf Jahren gezeigt hat;
3. welche Modellprojekte sie derzeit bzw. in den letzten fünf Jahren gefördert hat, um das generationsübergreifende, nachbarschaftliche und selbstbestimmte Wohnen auch bis ins hohe Alter zu fördern (bitte auch kurze Aufführung zur Förderlinie, wissenschaftlichen Begleitung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit der Modellprojekte);
4. welche Genossenschaften, die sich speziell mit dem Thema „Wohnen im Alter“ auseinandersetzen, es in Baden-Württemberg gibt und ob Neugründungen in diesem Bereich durch die Landesregierung unterstützt werden;
5. inwiefern barrierefreies Bauen und Sanieren konkret durch die Auslobung von öffentlichen Wettbewerben zu barrierefreien Quartieren, Stadtteilen und Dörfern neben den Förderlinien gemacht wird;

Eingegangen: 24.7.2023 / Ausgegeben: 5.9.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. inwiefern in Baden-Württemberg demenzerkrankten Menschen ein selbstbestimmtes, angemessenes und sicheres Wohnen in neuen Modellen von Pflegeeinrichtungen ermöglicht wird;
7. ob in staatlichen Ausbildungseinrichtungen (z. B. Hochschule und Architektenkammer des Landes), die sich mit Ausbildungen im Bauplanungs- und Sanierungsbereich auseinandersetzen, barrierefreies Bauen als Pflichtbestandteil der Ausbildung aufgenommen ist;
8. ob und wenn ja welche gesetzliche Veränderungen (u. a. im Heimgesetz) geplant sind, um verschiedene Wohnformen für ältere Menschen zu fördern und so ein selbstbestimmtes Wohnen bis ins hohe Alter zu ermöglichen.

19.7.2023

Dr. Pfau-Weller, Burger, Neumann-Martin, Schindele, Staab, Wald CDU

Begründung

Die Folgen des demografischen Wandels und der gesellschaftlichen Entwicklung sind komplex und vielschichtig. Eine Herausforderung bezieht sich auf die Wohnsituation von älteren Menschen (hier ab 65 Jahren), denn die Angebote müssen sich den veränderten Wohnbedürfnissen (z. B. selbstbestimmtes Wohnen) anpassen aber dabei auch die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Veränderungen berücksichtigen. Es gilt, alternative Wohn- und Betreuungsangebote zu erproben und auszubauen. Ziel des Antrags ist es, den aktuellen Stand zu verschiedenen Wohnformen für ältere Menschen in Baden-Württemberg abzufragen, Lücken zu identifizieren und Modellprojekte sichtbar zu machen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. August 2023 Nr. SM36-0141.5-017/5181 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie groß der Anteil über 65-jähriger Menschen in Baden-Württemberg ist und welche Kennzahlen zu Erkrankungen, die ein Leben im Heim erfordern, vorliegen (Heim meint hier: Pflegeheime, Altenheime und -Wohnheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Pflegeheime für chronisch psychisch Kranke und seelisch Behinderte sowie neue Wohnformen wie betreute Wohngemeinschaften);

Laut Statistischem Landesamt leben in Baden-Württemberg 2 558 931 Menschen im Alter von 65 Jahren und älter (Stand 31. Dezember 2022). Das sind über 20 Prozent der Bevölkerung (Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Stand 31. Dezember 2022). Dieser Anteil hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen, im Jahr 2000 betrug er noch 15,9 Prozent.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Es lässt sich kausal (im weiteren Sinne) keine pauschale Aussage darüber treffen, ob eine Erkrankung typischerweise ein Leben im Heim oder in speziellen Wohnformen erforderlich macht. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Menschen mit allen Erkrankungen bzw. Einschränkungen und auch mit hohen Pflegegraden im eigenen Wohnraum versorgt werden könnten. Dies hängt vor allem von den Möglichkeiten und Angeboten ab, diese Menschen in ihrem Wohnumfeld zu unterstützen. Diese sind jedoch oftmals begrenzt, wodurch den Menschen lediglich der Umzug in eine Einrichtung bleibt.

Ca. 80 Prozent der auf Pflege angewiesenen Menschen werden überwiegend zu Hause versorgt; ca. 17 Prozent werden vollstationär in Pflegeheimen versorgt (Statistisches Landesamt, Pflegestatistik 2021). Die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, die die Pflegebedürftigkeit begründen, unterscheiden sich in den beiden Gruppen nicht wesentlich. Versorgungsangebote wie Pflegeheime oder ambulant betreute Wohngemeinschaften werden überwiegend dann in Anspruch genommen, wenn Versorgung und Betreuung in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr möglich sind. Kennzahlen zu Erkrankungen sind daher kein verlässlicher Indikator zur Abschätzung des künftigen Bedarfs an professionellen Wohn- und Versorgungsangeboten.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird der jeweils individuelle Bedarf des Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW in einem Dialog erhoben. Zu unterscheiden sind der individuelle Bedarf des Menschen mit Behinderung und eine mögliche Leistung zur Deckung dieses individuellen Bedarfs. Hierbei kann der Leistungsumfang der besonderen Wohnform eine Möglichkeit zur Deckung des individuellen Bedarfs sein. Eine pauschale Aussage, ob die Einschränkung bzw. Erkrankung ein Leben in einer Einrichtung oder in speziellen Wohnformen erforderlich macht, lässt sich auch hier nicht treffen. Eine Aussage darüber kann nur getroffen werden, wenn die aus der Erkrankung resultierenden Funktionsstörungen und deren Auswirkungen auf Aktivität und Teilhabe bekannt sind, sowie die Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren berücksichtigt wurden (Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

2. welche Zahlen zur Auslastung und der Nutzung der oben genannten Heimformen vorliegen (bitte Nutzungszahlen differenziert nach Heimform für die letzten fünf Jahre) und ob sich hier ein gesteigerter Bedarf bei verschiedenen Formen in den letzten fünf Jahren gezeigt hat;

Dem Sozialministerium sowie dem um Auskunft gefragten KVJS liegen keine Zahlen zum Auslastungsgrad sowie der Nutzung einzelner pflegerischer Versorgungsangebote vor, da diese statistisch nicht erfasst werden und Schwankungen unterliegen. Zur Bewertung der Nachfrage bzw. Bedarfe nach entsprechenden Angeboten wäre der Auslastungsgrad zudem auch kein geeigneter Indikator. Zum einen wird die Auslastung einer Einrichtung nicht allein durch die Nachfrage bestimmt, sondern angebotsseitig auch durch Faktoren wie eine ausreichende Personalausstattung oder die jeweiligen (Re-)Finanzierungsbedingungen begrenzt. Zum anderen würde selbst eine Auslastung von 100 Prozent lediglich den Schluss nahelegen, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt, aber keinen Aufschluss über den tatsächlichen Bedarf geben.

Der Bedarf nach pflegerischen Versorgungsangeboten wird sinnvollerweise auf der lokalen Ebene, unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie beispielsweise dem professionellen und informellen Pflegepotenzial, der bestehenden Versorgungsangebote oder der regionalen demografischen Entwicklung, erfasst.

Laut dem KVJS machen die Einrichtungsträger zwar Angaben zur Belegung im Rahmen der Aufforderungen zu den Pflegesatzverhandlungen. Hierbei handelt es sich jedoch zumeist um stichtagsbezogene Daten. Auf Grundlage der Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele pflegebedürftige Menschen sich insgesamt in vollstationärer Pflege befanden und wie viele pflegebedürftige Menschen Leistungen der Pflegeversicherung am Stichtag 15. Dezember der Erhebungsjahre (2015, 2017, 2019, 2021)

in einem Pflegeheim (vollstationäre Dauerpflege) in Anspruch genommen haben (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Pflegebedürftige (vollstationär in Baden-Württemberg)

Jahr	Pflegebedürftige in vollstationärer Pflege in BW <u>insgesamt</u>	Pflegebedürftige in vollstationärer Dauerpflege in BW mit Leistungen der Pflegeversicherung
2015	92 077	88 574
2017	96 181	92 562
2019	94 047	90 813
2021	91 759	88 817

Quelle: Pflegestatistik. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Erhebung zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres.

Dem KVJS liegen keine Daten zur Altersstruktur in Heimen für Menschen mit Behinderung oder Pflegeheimen für chronisch psychisch Kranke und seelisch Behinderte vor. Für die letzten 5 Jahre können jedoch aus der amtlichen Statistik für die Jahre 2017, 2018 und 2019 Daten für Empfänger von Eingliederungshilfe, die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten in einer Wohneinrichtung ab 65 Jahren erhielten, entnommen werden (siehe Tabelle 2). Für die Erhebung der Leistungen der Eingliederungshilfe für das Jahr 2023 plant der KVJS die Altersstruktur der Leistungsberechtigten von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen und Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum/in einer Wohngemeinschaft zu erheben.

Tabelle 2: Empfänger von Eingliederungshilfe & Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Jahr	Amtliche Statistik: Empfänger von Eingliederungshilfe, die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten in einer Wohneinrichtung erhalten, ab 65 Jahren	KVJS – Leistungen der Eingliederungshilfe: Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (seit 2020; zuvor stationäres Wohnen)
2017	2 952	21 501
2018	2 859	21 184
2019	3 050	21 581
2020	–	21 353
2021	–	21 247

Der KVJS teilt weiter mit: Ob es in den letzten fünf Jahren einen gesteigerten Bedarf an der Nutzung von Heimen, wie sie oben definiert sind, gibt, ist dem KVJS nicht bekannt. Nach dessen Erkenntnissen gibt es keine Erhebung dazu, wie viele Menschen einen Heimplatz oder einen Platz in einer anderen Wohnform in Baden-Württemberg suchen.

3. welche Modellprojekte sie derzeit bzw. in den letzten fünf Jahren gefördert hat, um das generationsübergreifende, nachbarschaftliche und selbstbestimmte Wohnen auch bis ins hohe Alter zu fördern (bitte auch kurze Aufführung zur Förderlinie, wissenschaftlichen Begleitung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit der Modellprojekte);

Die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ ist ein zentraler gesellschafts-politischer Gestaltungsauftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Ziel der Strategie, die im Jahr 2017 ins Leben gerufen wurde, ist

es, Kommunen bei einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung vor Ort zu unterstützen und zu begleiten. Mit den Angeboten konnten bereits über die Hälfte der Kommunen erreicht und unterstützt werden. Alleine durch die Fördermittel konnten etwa 470 Projekte mit etwa 14,5 Millionen Euro unterstützt werden.

Dabei will Quartiersentwicklung Gemeinschaft jenseits familiärer Strukturen dort erlebbar machen, wo sie entsteht: In den Nachbarschaften, Stadtvierteln, Dörfern und Gemeinden. Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure können je nach Bedarf die passenden Maßnahmen zur Umsetzung ihrer lokalen Quartiersprojekte auswählen. Mithilfe von Beratung, Förderungen, Vernetzung, Informationsvermittlung und Qualifizierung wird die kommunale Quartiersentwicklung vorangetrieben, gestärkt und unterstützt. Über die Hälfte der Kommunen im Land hat bislang Angebote der Landesstrategie in Anspruch genommen. Die Beschreibung der wissenschaftliche Begleitung der Strategie steht auf der Webseite *QUARTIER 2030 | Zusammenleben Gemeinsam Gestalten – Information (quartier2030-bw.de)* zum Download bereit.

Neben den genannten Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fördert das Sozialministerium unter dem Dach der Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ durch das Förderprogramm „Quartiersimpulse“ Kommunen, die in Kooperation mit der Zivilgesellschaft Unterstützungsleistungen für ältere Menschen aufbauen möchten. Finanziert werden können externe Beratungsleistungen wie Beteiligungsmaßnahmen zur Entwicklung von Konzepten und Durchführung für quartiersbezogene Maßnahmen im Themenfeld „Pflege und Unterstützung im Alter“ bzw. „Maßnahmen zur generationen- und altersgerechten Gestaltung des Lebensumfelds“. Dabei müssen Elemente der Bürgerbeteiligung ergriffen werden, damit die im Quartier lebenden Menschen die Entwicklung aktiv gestalten können. Über Quartiersimpulse wurden bisher insgesamt 117 Projekte gefördert. Beispielhafte Projekte sind auf der digitalen Landkarte der Website <https://www.quartier2030-bw.de/landkarte/> zu finden.

Im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ (www.quartier2030-bw.de) können darüber hinaus zivilgesellschaftliche Initiativen auch über die ressortübergreifenden Förderprogramm *Gut Beraten!* und *Beteiligungstaler* Förderungen in Höhe von bis zu 4 000 Euro bzw. 2 000 Euro erhalten. Die *Gut Beraten!* Gutscheine dienen der Beratung zu Fragen der Projektinitiierung und -organisation sowie zur Beratung bei der Durchführung von Projekten. Der *Beteiligungstaler* ermöglicht die Finanzierung von Sachkosten, die während der Durchführung eines Quartiersprojektes mit Beteiligung anfallen. Über *Gut Beraten!* Quartiersentwicklung wurden seit Dezember 2018 insgesamt ca. 180 Projekte gefördert, den *Beteiligungstaler* gibt es im Sozialministerium seit Juli 2023.

Zudem dient die aus Mitteln der Landesstrategie finanzierte Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) ebenfalls als eine unabhängige Fach- und Anlaufstelle, die ein Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften und innovative neue Wohnformen für Menschen mit Pflege-/Unterstützungsbedarf und für Menschen mit Behinderung bietet. Das Angebot steht Kreisen, Städten, Gemeinden und Trägern, Vereinen, Initiativen, Verbänden sowie Privatpersonen in ganz Baden-Württemberg – auch im ländlichen Raum – zur Verfügung.“ Die Übersichtskarte auf der Website zeigt die Wohngemeinschaften im Land <https://www.fawo-bw.de/bw-karte/>.

In den Jahren 2021 und 2022 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“ die Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf gefördert. Zur Zielgruppe gehören auch, aber nicht nur ältere Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Dabei konnten insgesamt 30 ambulant betreute Wohngemeinschaften gefördert und somit perspektivisch 249 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf geschaffen werden.

4. *welche Genossenschaften, die sich speziell mit dem Thema „Wohnen im Alter“ auseinandersetzen, es in Baden-Württemberg gibt und ob Neugründungen in diesem Bereich durch die Landesregierung unterstützt werden;*

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt genossenschaftliche Ansätze im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam. Gestalten.“ seit 2020 durch ein Förderprogramm mit Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten für die Zivilgesellschaft und seit September 2022 Kommunen durch ein zusätzliches Förderprogramm. So konnten bereits einzelne bürgerschaftliche Initiativen in ihren sozialgenossenschaftlichen Gründungsvorhaben, nachbarschaftliche Unterstützungsangebote aufzubauen, begleitet werden. Die folgenden Förderbeispiele haben einen Bezug zu „Wohnen im Alter“:

- „Quartiersgenossenschaft Amtzell“ im Landkreis Ravensburg
- „Jedes Dorf braucht ein Herz – Dachgenossenschaft Niedereschach“ im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis“
- „Am Horn – Qualität statt Quadratmeter!“ in Konstanz
- „Quartier der Diakonieschwesternschaft“ in Herrenberg

5. *inwiefern barrierefreies Bauen und Sanieren konkret durch die Auslobung von öffentlichen Wettbewerben zu barrierefreien Quartieren, Stadtteilen und Dörfern neben den Förderlinien gemacht wird;*

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse oder entsprechendes Datenmaterial vor.

6. *inwiefern in Baden-Württemberg demenzerkrankten Menschen ein selbstbestimmtes, angemessenes und sicheres Wohnen in neuen Modellen von Pflegeeinrichtungen ermöglicht wird;*

Wohnformen wie ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ermöglichen ein hohes Maß an Selbstbestimmung bei gleichzeitiger Versorgungssicherheit. Ambulant betreute Wohngemeinschaften stehen demenzerkrankten Menschen selbstverständlich offen und ermöglichen diesen damit ein selbstbestimmtes und sicheres Leben.

7. *ob in staatlichen Ausbildungseinrichtungen (z. B. Hochschule und Architektenkammer des Landes), die sich mit Ausbildungen im Bauplanungs- und Sanierungsbereich auseinandersetzen, barrierefreies Bauen als Pflichtbestandteil der Ausbildung aufgenommen ist;*

Die einschlägigen baurechtlichen Regelungen werden in den Studienangeboten unterrichtet, in denen die berufsrechtlichen Voraussetzungen für Tätigkeiten im Bauplanungs- und Sanierungsbereich erworben werden können. Dies schließt beispielsweise auch die baurechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit im Wohnbau ein (s. §§ 35 und 39 der Landesbauordnung). Barrierefreiheit ist ein Querschnittsaspekt, der in Veranstaltungen zu entsprechenden Themenkomplexen vermittelt wird (und weniger in gesonderten Modulen). Von den Hochschulen werden beispielsweise die Veranstaltungen zur Gebäudelehre (Universität Stuttgart), Baukonstruktion, Hochbau oder Verkehrsplanung (KIT), „Nachhaltiges Bauen und Projektsteuerung“ (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen) oder zur Sanitärtechnik im Studiengang Gebäude-, Energie und Umwelttechnik (Hochschule für Technik und Sozialwesen Esslingen) genannt. Pflichtmodule, die den Themenbereich Barrierefreiheit bzw. die entsprechenden Normen zur Barrierefreiheit behandeln, melden bspw. die Universität Stuttgart, die DHBW, die HTWG Konstanz, die Hochschule Esslingen und die HfWU Nürtingen-Geislingen. Im Wahlbereich bietet bspw. das KIT ein gesondertes Wahlmodul „Erleben und Gestalten von Barrierefreiheit“ im Masterstudiengang Architektur an. Schließlich wird das Thema „Barrierefreiheit“ auch im Rahmen von

Seminar-, Semester, Hausarbeiten und Abschlussarbeiten behandelt sowie die hierfür relevanten Regelungen angewandt.

Die Ausführungen beziehen sich auf Ausbildungsangebote im Bauplanungs- und Sanierungsbereich an staatlichen Hochschulen. Zu nichthochschulischen Ausbildungsangeboten und zu Architektenkammern liegt kein entsprechendes Datenmaterial vor.

8. ob und wenn ja welche gesetzliche Veränderungen (u. a. im Heimgesetz) geplant sind, um verschiedene Wohnformen für ältere Menschen zu fördern und so ein selbstbestimmtes Wohnen bis ins hohe Alter zu ermöglichen.

Das WTPG ermöglicht bereits heute eine Angebotsvielfalt, die sich nach dem Grad der Selbstbestimmung auf der einen und dem Versorgungsumfang auf der anderen Seite unterscheiden. Neben dem Leben in der eigenen Häuslichkeit stehen betreutes Wohnen, selbstverantwortete Wohngemeinschaften, anbietergestützte Wohngemeinschaften und stationäre Pflegeheime als Versorgungsformen offen. Über die Regelungen in § 31 WTPG können neue Betreuungs- und Wohnformen erprobt werden.

In Vertretung

Dr. Leidig

Staatssekretärin für Soziales,
Gesundheit und Integration